Allgemeine Bedingungen für die Reise- / Ferienversicherung Familienversicherung

Ausgabe 01.01.2007

Septimo BASIS

Allgemeines

G 1 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

G 2 Gegenstand der Versicherung

G 3 Versicherte Personen

G 4 Obliegenheiten im Schadenfall

Gepäck

G 5 Versicherte Sachen

G 6 Versicherte Risiken

G 7 Versicherte Leistungen

Annullierungskosten

G 8 Gegenstand der Versicherung

G 9 Versicherte Risiken

G 10 Versicherte Leistungen

ALLGEMEINES

G 1	**Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich**		Die Versicherung gilt weltweit bei Reisen/Aufenthalten, die zwischen 2 und 90 Tagen dauern.
G 2	**Gegenstand der Versicherung**		Die Leistungen „Gepäck“ werden von der VAUDOISE erbracht. Die Leistungen „Annullierungskosten“ werden von Europ Assistance (Suisse) SA übernommen. Die Leistungen insgesamt werden von der VAUDOISE versichert.
G 3	**Versicherte Personen**	Familienversicherung	• Der Versicherungsnehmer • sein Ehepartner oder mündige Personen, die mit ihm in gemeinsamem Haushalt leben • Kinder unter 25 Jahren, für die der Versicherungsnehmer gemäss Bundessteuerrecht aufkommt, sowie mündige Personen, die mit ihm in gemeinsamem Haushalt leben.
G 4	**Obliegenheiten im Schadenfall**	Für die Gepäckversicherung	Die versicherte Person muss den Schaden unverzüglich schriftlich bestätigen lassen (zum Beispiel durch die Hoteldirektion oder das Transportunternehmen). Bei Diebstahl oder Beraubung muss die versicherte Person ausserdem unverzüglich die Polizei benachrichtigen.
		Für die Annullierungskostenversicherung	Den Reiseveranstalter unverzüglich in Kenntnis setzen, dass die Reise nicht angetreten werden kann. Bei verspäteter Mitteilung der Annullierung (unvorhergesehene Ereignisse oder höhere Gewalt ausgenommen), werden ausschliesslich die am Datum des Schadenereignisses geschuldeten Annullierungskosten übernommen, wobei der Differenzbetrag gemäss der in den Verkaufsbedingungen des Reiseveranstalters vorgesehenen Annullierungsskala zu Lasten der versicherten Person geht.

		Der Schaden ist der VAUDOISE unverzüglich mitzuteilen: **VAUDOISE Versicherungen** **Dienststelle Reisen-Ferien** **Place de Milan** **Postfach 120** **1001 Lausanne** **Telefon: 0800 811 911 oder ++41 21 618 88 88** **Fax: ++41 21 618 85 16** **E-Mail: assistance@vaudoise.ch** Der Schadenmeldung beilegen: • bei Krankheit oder Unfall ein Arztzeugnis mit Art, Grad und voraussichtlichen Folgen der Krankheit oder des Unfalls • bei Tod einen Totenschein • bei Verspätung oder Panne des öffentlichen Transportmittels bis zum Abreiseort eine diesbezügliche Bestätigung des Transportunternehmens • in allen übrigen Fällen sämtliche Originalbelege • Original der quittierten Rechnung des Reiseveranstalters oder Vermieters • vom Reiseveranstalter oder Vermieter ausgestellte Bescheinigung des Restbetrags, der nach der Annullierung zu Lasten der versicherten Person geht • Bankverbindung.

GEPÄCK

G 5 Versicherte Sachen	Allgemein	Sämtliche Gegenstände, die die versicherten Personen zum persönlichen Gebrauch mit sich nehmen oder einem Transportunternehmen anvertrauen.
	Ausschlüsse	*Von der Versicherung ausgeschlossen sind:* • *Motorfahrzeuge, Anhänger und Luftfahrzeuge* • *Schmuck, Pelze und Kunstgegenstände.*
	Insbesondere	Die Deckung ist auf Fälle von Beraubung oder Diebstahl beschränkt für : • in einem vollständig abgeschlossenen Fahrzeug befindliche oder aussen mit Schliessvorrichtungen befestigte Gegenstände • Fahrräder, Skis, Snowboards, Wellen-/Windsurfbretter, Kanus, Tauch- und Golfausrüstungen • Fotoapparate, Kameras, Videoausrüstung.
	Bargeld, Banknoten und Fahrkarten	Die Deckung ist auf Fälle von Beraubung oder Einbruchdiebstahl beschränkt. Die Entschädigung in diesen Fällen ist auf CHF 400.– begrenzt. Sie ist ausgeschlossen für Gegenstände, die sich zur Zeit des Diebstahls in einem Fahrzeug befinden.
	Kreditkarten	Bei Diebstahl oder Abhandenkommen werden die Kosten für das Sperren der Karte und die Ausstellung einer neuen Karte übernommen.
	Offizielle Dokumente	Bei Diebstahl oder Abhandenkommen von Reisepässen, Identitätskarten, Führer-, Fahrzeug- und ähnlichen Ausweisen werden die Wiederbeschaffungskosten vergütet.

G 6	**Versicherte Risiken**	Grundsatz	Einbruchdiebstahl, Beraubung, einfacher Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung. Abhandenkommen während der Beförderung durch ein Transportunternehmen. Verspätete Lieferung durch ein Transportunternehmen.
		Ausschlüsse	*Nicht versichert sind Schäden,* • *die im Inneren des ständigen Wohnortes oder auf dem Weg zur Arbeit verursacht werden* • *die durch Liegen lassen, Verlieren oder Verlegen entstehen* • *infolge Witterungs- und Temperatureinwirkungen* • *infolge ungenügender oder mangelhafter Verpackung* • *infolge Abnützung oder aufgrund der natürlichen Eigenschaften des versicherten Gegenstandes.*

G 7	**Versicherte Leistungen**	Grundsatz	Die versicherten Gegenstände werden zu ihrem Ersatzwert vergütet, höchstens jedoch bis CHF 2'000.– pro Schadenereignis.
		Ersatzwert	Der Ersatzwert der versicherten Gegenstände wird aufgrund ihres ursprünglichen Anschaffungswertes ermittelt. Ist der Anschaffungswert zur Zeit der Schadenregulierung jedoch niedriger, gilt dieser als Ersatzwert. Die Reparaturkosten der beschädigten Gegenstände werden höchstens bis zu ihrem Zeitwert entschädigt. Für Film-, Daten-, Bild- und Tonträger wird ausschliesslich der Materialwert entschädigt.
		Käufe und Mietkosten	Bei verspäteter Lieferung durch ein Transportunternehmen beträgt die Entschädigung für unentbehrliche Käufe und Mietkosten maximal CHF 400.–.

ANNULLIERUNGSKOSTEN

G 8	**Gegenstand der Versicherung**	Verspätete Abreise oder verspätete Übernahme der gemieteten Sache	Kann die versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses die Reise nicht am vorgesehenen Datum antreten oder die gemietete Sache nicht übernehmen, zahlt die Versicherung anstelle der Annullierungskosten (gemäss folgendem Absatz) die zusätzlichen Reisekosten. Unter zusätzlichen Reisekosten sind die Mehrkosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise und den Kosten für den nicht gebrauchten Teil des Aufenthaltes anfallen. Dieser Teil wird anteilmässig zum Preis des Ferienarrangements (ohne Transportkosten) berechnet. Der Abreisetag zählt als gebrauchter Tag des Arrangements.
		Annullierung der Reise oder der gemieteten Sache	Muss die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses ihre Reise oder ihre gemietete Sache vor der Abreise annullieren und ist ein Verschieben der Abreise beziehungsweise der Übernahme der gemieteten Sache gemäss vorgenanntem Absatz nicht möglich, entschädigt die Versicherung die dem Reiseveranstalter überwiesenen Anzahlungen beziehungsweise alle dem Reiseveranstalter oder dem Vermieter gemäss den Verkaufsbedingungen für die Reise oder die Miete gezahlten und von ihnen zurückbehaltenen Beträge.

G 9 Versicherte Risiken		Ausschliesslich nachfolgende Ereignisse sind versichert. Das betreffende Ereignis muss nach erfolgter Buchung der Reise/Miete eingetreten sein.
	Unfall, Krankheit oder Todesfall	• Der versicherten Person, ihres Ehepartners oder der mit ihr in gemeinsamem Haushalt lebenden mündigen Person • ihrer Verwandten in absteigender und aufsteigender Linie oder derjenigen ihres Ehepartners oder der mit ihr in gemeinsamem Haushalt lebenden mündigen Person • ihrer Geschwister, Schwäger/Schwägerinnen, Schwiegersöhne/-töchter • ihres Stellvertreters am Arbeitsplatz • der Person, die die versicherte Person aus medizinischen Gründen auf ihrer Reise begleiten muss.
	Feuer, Wasser, Explosion, Elementarereignis	Sachen der versicherten Person, sofern diese im Monat vor der Abreise zu mehr als 50% beschädigt wurden.
	Diebstahl	Am Wohnort der versicherten Person, sofern ihre Anwesenheit infolge eines grossen Diebstahls unentbehrlich ist und Letzterer sich höchstens 48 Stunden vor der Abreise ereignet hat.
	Verlust der Arbeitsstelle	Der versicherten Person, ihres Ehepartners oder ihres Partners, der am selben zivilrechtlichen Wohnsitz lebt, sofern der Stellenverlust zum Zeitpunkt der Buchung nicht bekannt war.
	Ausserordentliche Ereignisse im Ausland	Wenn die Reise nicht stattfinden kann infolge Kriegs oder Bürgerkriegs, offenkundiger politischer Instabilität, Aufständen, Terroranschlägen, Massendemonstrationen, Repressalien, generelle oder teilweise Einschränkungen des freien Personen- und Güterverkehrs, Streik, Explosionen, Elementarereignisse, Atomspaltung oder anderer Fälle höherer Gewalt, die von den Behörden angekündigt oder bestätigt werden, sofern diese Ereignisse nach erfolgter Buchung der Reise/Miete eingetreten sind oder sich verschärft haben.
	Verspätung oder Panne des bis zum Abreiseort in der Schweiz benützten Transportmittels	Wenn die Reise infolge Verspätung oder Panne des bis zum Abreiseort des Reise- / Ferienarrangements benützten öffentlichen Transportmittels nicht wie vorgesehen angetreten werden kann.

G 10 Versicherte Leistungen		Versichert sind die Annullierungskosten, die an dem Tag anfallen, an dem das Ereignis eintritt. Die Garantie ist auf CHF 10'000.– pro Ereignis begrenzt.